



Benutzungsordnung für das „Freizeitzentrum Bierwiesenteich“ einschließlich der Badeordnung für den Bierwiesenteich Pfaffroda, in 09526 Olbernhau, Freiburger Str. 406A

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene im „Freizeitzentrum Bierwiesenteich.“
- (2) Die Benutzungs- und Badeordnung gilt für das Gelände des Bierwiesenteiches, insbesondere auf der Wasserfläche, den Liegewiesen, den Wegen, den Sanitäreinrichtungen, nachfolgend allgemein „Freizeitzentrum Bierwiesenteich“ genannt.
- (3) Der Aufenthalt in den angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.
- (4) Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der Benutzungs- und Badeordnung. Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände des „Freizeitzentrums Bierwiesenteich“ aufhalten, verbindlich.

§ 2 Nutzungszeiten

- (1) Das „Freizeitzentrum Bierwiesenteich“ kann ganzjährig besucht werden. Die Nutzung ist kostenlos.
- (2) Die Badeordnung gilt vom 01. Juni bis zum 30. September des jeweiligen Jahres, da in diesem Zeitraum die Badewasserqualität durch das Gesundheitsamt geprüft wird.
- (3) Außerhalb des o.g. Zeitraumes kann für eine Badewasserqualität nicht garantiert werden.
- (4) Der Bierwiesenteich kann im Nutzungszeitraum täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zur Erholung und zum Baden genutzt werden. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Bierwiesenteich verboten.

§ 3 Benutzung und Aufenthalt

- (1) Mit dem Betreten des „Freizeitzentrums Bierwiesenteich“ mit Bierwiesenteich nimmt jeder Besucher diese Benutzungs- und Badeordnung an.
- (2) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr unter Hinnahme typischer Gefahren der freien Natur.





- (3) Folgendem Personenkreis ist die Benutzung des Bierwiesenteiches nur zusammen mit einer geeigneten Begleit- oder Sorgeberechtigten Aufsichtsperson gestattet:
- Kinder unter 7 Jahren bzw. Nichtschwimmer (Eltern haften für Ihre Kinder!)
 - Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können
 - Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden
 - Personen mit geistiger Behinderung.
- Der Zutritt ist Personen nicht gestattet:
- die offensichtlich unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen
 - die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an offenen Wunden leiden.
- (4) Bei Schul-, Vereins- oder Gruppenbesuchen sind die Lehrkraft, der Übungs- oder Gruppenleiter für die Einhaltung der Benutzungs- und Badeordnung verantwortlich.

§ 4 Verhalten

- (1) Die Gewässerbenutzung zum Baden erfolgt auf eigene Gefahr unter Hinnahme der typischen Gefahren auch unter Wasser. (z. B. Wasserpflanzen, nichtsichtbare Gegenstände unter der Wasseroberfläche)
- (2) Es ist eine übliche Textilbekleidung (Badebekleidung) zu tragen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren und das Baden dieser ist untersagt.
- (4) Fahrzeuge, Mofas und Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen und laut gültiger Parkgebührenordnung ein Parkticket zu lösen.
- (5) Das Parken und Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Jedes Befahren der Erholungs- und Liegeflächen ist streng verboten, Ausnahmen sind Versorgungsfahrzeuge und Reinigungstechnik, die Leistungen für den Bierwiesenteich erbringen, Behinderten- und Rettungsfahrzeuge, ebenso Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle.
- (7) Sondergenehmigungen können auf schriftlichen Antrag in Einzelfällen durch die Stadtverwaltung Olbernhau erfolgen.
- (8) Die Nutzung des Bierwiesenteiches hat in Rücksicht auf Natur und Umwelt zu erfolgen.
- (9) Das „Freizeitzentrum Bierwiesenteich“ mit Bierwiesenteich dient vor allem der Erholung. Jeder Besucher hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit widerspricht.





Insbesondere sind verboten:

- Das Hineinspringen in den Bierwiesenteich, insbesondere von der Dammanlage!
 - Das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art, wie z. B. Papier, Zigarettenkippen, Essensreste, Flaschen, Glas u. ä., außer in den dafür aufgestellten Behältern
 - Verunreinigung des Wassers, sowie das Einbringen von Stoffen ins Wasser
 - Verrichtung der Notdurft außerhalb der bereitgestellten Sanitären Einrichtung
 - Entfachen offener Feuer sowie das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen jeglicher Art
 - lautes Betreiben von Radios oder sonstigen Tonübertragungsgeräten
 - Surfen, Fahren mit Booten und Tauchen mit Geräten
 - mutwillige Gefährdung anderer Besucher, sowie das mutwillige Betreten anliegender Grundstücke
 - der Aufenthalt im Bierwiesenteich bei Gewitter
 - das Beschädigen, Umsetzen, Entfernen oder Verändern von Markierungen, Warn- oder Verbotsschildern
 - das unbefugte Benutzen von Rettungsgeräten
 - Angeln und Entnehmen von Fischen.
- (10) Die Bade-, Spiel-, Liege- und Sanitäreinrichtungen sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
- (11) Wasserwirtschaftliche Anlagen dürfen nicht betätigt oder in sonstiger Form beschädigt werden.
- (12) Absperrungen, Markierungen, Warn- oder Verbotsschildern sind zu befolgen.

§ 5 Aufsicht, Haftung und Sicherheit

(1) Eine Badeaufsicht steht nicht zur Verfügung.

- (1) Den Anordnungen der am „Freizeitzentrum Bierwiesenteich“ eingesetzten diensthabenden Personen der Stadtverwaltung Olbernhau, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.
- (2) Die Badegäste und Besucher benutzen das Gelände des „Freizeitentrums Bierwiesenteich“ auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers des „Freizeitentrums Bierwiesenteich“, mit Bierwiesenteich, diese in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Die haftungsrechtlichen Bestimmungen der Verkehrssicherung bleiben unberührt.
- (4) Die Stadtverwaltung Olbernhau haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung des „Freizeitentrums Bierwiesenteich“ mit Bierwiesenteich ergeben. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung üblicher Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadtverwaltung Olbernhau nicht.
- (5) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände wird keine Haftung übernommen, dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.





§ 6 Gewerbliche Betätigung und Reklame

- (1) Das Benutzen des „Freizeitzentrums Bierwiesenteich“ zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken wie z. B. das Ankleben, Anheften, Verteilen, Auslegen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet.
- (2) Das gewerbsmäßige Anbieten von Gegenständen und Waren außerhalb des Mehrzweckgebäudes ist nicht gestattet.
- (3) Ausnahmegenehmigungen können nur auf schriftlichen Antrag durch die Stadtverwaltung Olbernhau erteilt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Badeordnung sind Ordnungswidrigkeiten, diese können gemäß § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Bei Sonderveranstaltungen können auf schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung Olbernhau Ausnahmen von der Benutzungs- und Badeordnung zugelassen werden.

§ 9 Gerichtsstand

- (1) Als Gerichtsstand wird das Amtsgericht Marienberg festgelegt.

§ 10 Sonstiges

- (1) Diese Benutzungs- und Badeordnung tritt mit Wirkung vom 25.08.2025 in Kraft und setzt die Benutzungsordnung für das „Freizeitzentrum am Bierwiesenteich“ einschließlich der Badeordnung für den Bierwiesenteich Pfaffroda in 09526 Olbernhau, Freiburger Str. 406A vom 27.07.2018 außer Kraft.

Olbernhau, den 25.08.2025

Stadt Olbernhau
Grünthaler Str. 28
09526 Olbernhau
Jörg Klaffenbach
Bürgermeister
der Stadt Olbernhau

